

GEMEINDE

RAMSAU AM DACHSTEIN

8972 RAMSAU AM DACHSTEIN, RAMSAU 136
LUFTKURORT



Tel: 03687 81812
Fax: 03687 81710
Email: office@ramsau.at
Web: www.ramsau.at
UID-Nr.: ATU 28592902
DVR-Nr.: 0106828

Angeschlagen am: 02.06.2025

Abgenommen am:

Kundmachung

Einsichtnahme

Nachstehend angeführte Konsenswerber haben beim Gemeindeamt Ramsau am Dachstein - Bauamt - um die Erteilung der Bewilligung nachstehender Bauführungen angesucht.

Hierzu fand am 06.05.2025 die Ortsverhandlung statt. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Unterlagen zur Verbringung der Oberflächenwässer für die ggst. Bauvorhaben noch nicht vollständig vor. Diese wurden zwischenzeitlich bei der Baubehörde eingereicht.

Nachbarn und sonstige Beteiligte mit Parteistellung sind eingeladen bis spätestens **17.06.2025** Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und gegebenenfalls eine Stellungnahme zu den gegenständlichen Bauvorhaben abzugeben.

GZ	Konsenswerber/Bauvorhaben	Gst. Nr.	Art. Bewilligung	KG
131/9-B-18/2025	Frau Katharina Fischbacher , Rohrmoos-Südweg 195/2 , Neubau eines Einfamilienwohnhauses inkl. Garage und Luftwärmepumpe sowie Errichtung eines Außenpools, eines Nebengebäudes einer Einfriedung, Stützmauern und Geländeveränderung	513	Bauverfahren	67606
131/9-B-17/2025	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Luftwärmepumpe und Geländeveränderung	513	Bauverfahren	67606

zu den angeführten Bauvorhaben teilzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, sowie §§ 22 Abs 1, 24 Abs. 1 und 25 des Stmk. Baugesetzes 1995 (StBauG) i.d.g.F. LGBl. Nr. 75/2015.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag des Ablaufes der Frist zur Einsichtnahme bei der Behörde Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Anrainer und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, dies innerhalb der Frist zur Einsichtnahme während der Amtsstunden vorzubringen. Wenn Sie nicht spätestens bis zum Tag des Ablaufes der Frist zur Einsichtnahme beim Gemeindeamt Einwände erheben, wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben zustimmen und Sie können keine Parteistellung erlangen, d.h. Ihnen wird nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens auch kein Bescheid zugestellt.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verständigung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Mit freundlichen Grüßen,
Der Bürgermeister als (Baubehörde 1. Instanz)

F.d.R.d.A.



GEMEINDEAMT
8972 RAMSAU AM DACHSTEIN
BAUAMT
BEZ. LIEZEN, STEIERMARK

BAM Christian Engelhardt